

Neues Steuergesetz – Juristische Personen



Corine Beck

Grundsätzlich unterliegen ab dem 01.01.2011 alle in Liechtenstein steuerpflichtigen juristischen Personen einer einheitlichen Ertragssteuer von 12.5%. Auf die Erhebung der Kapital- und Couponsteuer wird zukünftig verzichtet. Die Besonderen Gesellschaftssteuern für Sitz- und Holdinggesellschaften werden ebenfalls aufgehoben, hier gilt jedoch eine Übergangsfrist von maximal fünf Jahren.

Reinertrag

Der handelsrechtlich ermittelte Gewinn gilt als Basis für die steuerrechtliche Gewinnermittlung. Daraufhin werden steuerliche Korrekturen vorgenommen, die letztlich zum steuerpflichtigen Ertrag führen, welcher zum Einheitssatz von 12.5% versteuert wird. Unter anderem sind die verbuchten Steuern nicht mehr abzugsfähig.

Steuerfreie Dividenden, Kapital- und Liquidationsgewinne

Bisher sind Erträge aus Beteiligungen gemäss der Verwaltungspraxis mittels des Beteiligungsabzuges teilweise steuerlich entlastet worden. Neu werden Erträge aus Beteiligungen, seien es Dividenden oder Kapitalgewinne, nicht mehr von der Ertragssteuer erfasst. Die Befreiung ist im Gegensatz zu anderen Ländern weder von einer Mindestbeteiligungshöhe noch von einer Mindesthaltedauer abhängig. Mit dieser Steuerbefreiung wird das Ziel der einmaligen Besteuerung des Markteinkommens konsequent erreicht.

Zinsen und Kapitalgewinne auf Obligationen sind jedoch weiterhin voll steuerbar.

Eigenkapital-Zinsabzug

Mit dem neu eingeführten Eigenkapital-Zinsabzug soll erreicht werden, dass Entscheidungen der Unternehmen bezüglich der Finanzierungsform ausschliesslich nach unternehmerischen Gesichtspunkten getroffen werden und nicht nach steuerlichen Überlegungen. Die auf dem Fremdkapital zu bezahlenden Zinsen bilden steuermindernden Aufwand. Zwecks Gleichbehandlung können neu 4% Zins auf dem modifizierten Eigenkapital in Abzug gebracht werden. Somit reduziert sich der effektive Steuersatz.

Zu beachten ist, dass dieser Eigenkapital-Zins auf dem «modifizierten Eigenkapital» berechnet wird. Das

modifizierte Eigenkapital berechnet sich wie folgt:

- + einbezahltes Grundkapital
- + Reserven
- Beteiligungen an juristischen Personen
- Ausländische Grundstücke
- Ausländisches Betriebsstättenreinvermögen
- nicht betriebsnotwendiges Vermögen

Unbeschränkte Verlustverrechnung

Verluste können neu zeitlich unbeschränkt angerechnet werden. Die am 01.01.2011 noch nicht verrechneten Verluste der fünf vorhergehenden Jahre sind ebenfalls unbeschränkt verrechnungsfähig.

Möglichkeit der Abrechnung von Altreserven sollte genutzt werden.

Abschaffung Couponsteuer

Bisher unterlagen Gewinnausschüttungen von Aktiengesellschaften und Anstalten, welche ein in Anteile zerlegtes Kapital ausweisen, einer Couponsteuer von 4%. Diese Steuer wird ab dem 01.01.2011 abgeschafft. Jedoch gilt die Abschaffung nicht für die per 31.12.2010 bestehenden Altreserven. Als Altreserven werden die kumulierten und bis zum 31.12.2010 nicht ausgeschütteten Gewinne be-

zeichnet. Für diese gelten folgende Übergangsbestimmungen:

In den Jahren 2011 und 2012 sind auf Altreserven nur 2% Couponsteuer abzurechnen, ab 2013 sind es dann wieder 4%. Altreserven sind separat auszuweisen. Zukünftige Ausschüttungen gelten immer als aus den Altreserven entnommen, bis diese aufgebraucht sind. Eine Verrechnung von Verlusten aus den Geschäftsjahren ab 2011 mit Altreserven ist nicht möglich.

Auf Antrag ist eine Abrechnung der Altreserven mit 2% auch ohne Ausschüttung möglich. Damit wird eine Gleichartigkeit mit den zukünftigen Gewinnen geschaffen und der separate Ausweis der Altreserven entfällt. Wir sind der Meinung, dass zumindest diese Möglichkeit der Abrechnung genutzt werden sollte, da ab 2013 die Couponsteuer auf Altreserven wieder 4% beträgt.

Ob auch Ausschüttungen beschlossen werden, hängt einerseits von der Liquidität des Unternehmens ab und andererseits von der Höhe des Zinssatzes für den Eigenkapitalabzug. Dieser wird jährlich durch den Landtag im Finanzgesetz festgelegt – für 2011 liegt er bei 4%. Zudem ist die Verzinsung von Verbindlichkeiten gegenüber den Inhabern und Nahestehenden mitzuberechnenden. Die Höhe dieses Zinssatzes wird jährlich durch die Steuerverwaltung festgelegt. Der aktuelle Satz liegt bei 2%. Für die



Entscheidung, ob effektiv ausgeschüttet oder nur abgerechnet werden soll, sind die einzelnen Verhältnisse zu beachten und es kann keine generelle Aussage gemacht werden.

Nächste Woche werden wir insbesondere die Gruppenbesteuerung, die spezielle Besteuerung von Immaterialgüterrechten und die Privatvermögensstrukturen (PVS) behandeln.



CONFIDA

Zollstrasse 32/34 · Postfach 40
FL-9490 Vaduz · Liechtenstein
Tel. +423 235 83 83 · Fax +423 235 84 84
www.confida.li · info@confida.li